

Statuten des Vereins „STOP PIRACY“

Art. 1 Rechtsform und Sitz

- 1 „STOP PIRACY“ bzw. „STOP A LA PIRATERIE“ bzw. „STOP ALLA PIRATERIA“ ist ein Verein gemäss Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- 2 Der Verein hat seinen Sitz in Bern.

Art. 2 Zweck und Tätigkeitsfelder

- 1 Der Verein bekämpft Fälschung und Piraterie durch Sensibilisierung der Öffentlichkeit und Verstärkung der Kooperation und Koordination zwischen dem privaten und öffentlichen Sektor sowie innerhalb dieser Sektoren wirksam und nachhaltig.
- 2 Zur Erreichung dieses Zwecks nimmt der Verein verschiedene Tätigkeiten wahr, wie zum Beispiel
 - die Durchführung von Sensibilisierungskampagnen,
 - die Durchführung von Schulungen,
 - die Durchführung weiterer Projekte.
- 3 Zur Durchführung solcher Tätigkeiten kann der Vorstand Projektgruppen einsetzen. Die Mitwirkung in Projektgruppen steht auch Nichtmitgliedern offen.
- 4 Der Verein vertritt keine Einzelinteressen und betätigt sich nicht aktiv in der Rechtsdurchsetzung im Einzelfall. Die Unabhängigkeit der Mitglieder, insbesondere des öffentlichen Sektors, wird durch den Verein in keiner Weise beeinträchtigt.
- 5 Der Verein kann schweizerischen und internationalen Vereinigungen beitreten und Vereinbarungen mit ihnen abschliessen.

Art. 3 Mitgliedschaft

- 1 Mitglied des Vereins kann werden, wer ein Interesse an der Bekämpfung von Fälschung und Piraterie hat, ungeachtet des Sektors oder der Branche und bereit ist, jährlich den seiner Kategorie entsprechenden Mitgliederbeitrag zu zahlen. Mitglieder können sowohl natürliche wie auch juristische Personen sein. Bei einfachen Gesellschaften im Sinne des Obligationenrechts und Verwaltungseinheiten ohne eigene Rechtspersönlichkeit wird die geschäftsführungsbefugte, natürliche oder juristische Person Mitglied.
- 2 Nicht Mitglied werden kann, wer dem Verein beitreten möchte, um seine Produkte anzupreisen oder um Kunden anzuwerben.
- 3 Der Vorstand entscheidet aufgrund eines schriftlichen Gesuchs abschliessend über die Aufnahme von Mitgliedern. Er kann Beitrittsgesuche ohne Angabe von Gründen ablehnen.

4 Es gibt drei Mitgliederkategorien:

Kategorie 1: KMU, Gesellschaften für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten, ideelle Verbände und Vereine, Anwaltskanzleien sowie andere Mitglieder, welche nicht in Kategorie 2 oder 3 fallen.

Kategorie 2: Unternehmen, Konzerne und Wirtschaftsverbände, welche:

- mehr als 250 Angestellte beschäftigen oder deren Mitglieder insgesamt über mehr als 250 Angestellte verfügen, und
- wirtschaftliche Zwecke verfolgen.

Kategorie 3: Mitglieder des öffentlichen Sektors (Verwaltungsstellen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden).

5 Der Vorstand kann ferner als Mitglied anerkennen, wer

- Projekte des Vereins mit einem finanziellen Beitrag unterstützt, der höher ist als der Mitgliederbeitrag seiner Kategorie,
- anstelle oder ergänzend zu einem finanziellen Beitrag eine Naturalleistung anbietet, welche die doppelte Höhe des Mitgliederbeitrages seiner Kategorie übersteigt.

Art. 4 Öffentliche Verwaltung

Der Verein kann auf Antrag des Vorstands interessierte Stellen der öffentlichen Verwaltung zur Beteiligung an den Aktivitäten des Vereins einladen. Sie haben als assoziierte Partner in der Mitgliederversammlung beratende Stimme, erhalten unentgeltlichen Zugang zum passwortgeschützten Extranet (Information Exchange Forum) und können eigene Vertreter zur Wahl in den Vorstand vorschlagen.

Art. 5 Mitgliederbeiträge und weitere Einnahmen

- 1 Der Verein finanziert sich insbesondere aus den Mitgliederbeiträgen und freiwilligen Zuwendungen.
- 2 Die jährlichen Mitgliederbeiträge betragen:
 - Kategorie 1: 1000 CHF,
 - Kategorie 2: 5000 CHF,
 - Kategorie 3: Ist von der Pflicht zur Leistung von Mitgliederbeiträgen entbunden.
- 3 Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital zwingend dem Eidg. Institut für Geistiges Eigentum oder einer anderen öffentlichen oder gemeinnützigen steuerbefreiten juristischen Person mit einem ähnlichen Zweck und mit Sitz in der Schweiz zugewendet. Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

Art. 6 Austritt und Rechnungsjahr

- 1 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand, wobei der Mitgliederbeitrag für das laufende Rechnungsjahr zu entrichten ist.
- 2 Das Rechnungsjahr dauert vom 1. Juli bis 30. Juni.

Art. 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- die Kontrollstelle.

Art. 8 Mitgliederversammlung

- 1 Der Mitgliederversammlung als oberstes Vereinsorgan obliegen:
 - der Ausschluss von Mitgliedern,
 - die Entlastung des Vorstands,
 - die Beschlüsse über Statutenänderung und Auflösung des Vereins,
 - der Entscheid über einen Beitritt zu Vereinigungen und die Genehmigung von Verträgen mit diesen,
 - der Entscheid über weitere, ihr vom Vorstand vorgelegte Anträge.
- 2 Die Mitgliederversammlung wählt:
 - den Vorstand,
 - aus dessen Mitte den Präsidenten und den Vizepräsidenten,
 - die Kontrollstelle.
- 3 Einmal jährlich, in der Regel im Herbst, findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen finden in den folgenden Fällen statt:
 - wenn die Mitgliederversammlung es beschliesst,
 - wenn ein Fünftel der Mitglieder es durch Antrag beim Präsidenten verlangt oder
 - wenn der Vorstand es beschliesst.
- 4 Der Präsident lädt die Mitglieder mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail ein und gibt ihnen die Traktanden und Anträge bekannt. Begründete Anträge auf Ergänzung oder Änderung der Traktandenordnung müssen spätestens zehn Tage vor der Versammlung schriftlich oder per E-Mail beim Präsidenten eingehen, so dass diese bis spätestens fünf Tage vor der Versammlung den Mitgliedern zur Kenntnis gebracht werden können. Darüber hinaus bedarf es zur Stellung von Anträgen im Rahmen der traktandierten Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung keiner vorgängigen Ankündigung. Über Traktanden, die nicht vorher schriftlich oder per E-Mail bekanntgegeben wurden, kann nicht abgestimmt werden.
- 5 Die Mitgliederversammlung beschliesst mit relativem Mehr der Anwesenden.

Art. 9 Vorstand

- 1 Der Verein wird durch den Vorstand vertreten, der sich aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten sowie mindestens drei Mitgliedern zusammensetzt. Der öffentliche und der private Sektor sind jeweils angemessen vertreten.
- 2 Der Vorstand wird für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Mandate von Vorstandsmitgliedern, die während der Amtsdauer gewählt werden, laufen mit der Amtsdauer der übrigen Mitglieder ab.
- 3 Mit Ausnahme des Präsidenten und des Vizepräsidenten, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden, konstituiert sich der Vorstand selbst. Er zeichnet kollektiv zu zweien.

- 4 Sitzungen des Vorstands finden statt, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber zweimal im Jahr.
- 5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstands anwesend ist. Die Vorstandsmitglieder können sich durch eine bevollmächtigte Person vertreten lassen.
- 6 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Für die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern ist Einstimmigkeit erforderlich.
- 7 Der Vorstand kann auf dem Zirkularweg Beschluss fassen.
- 8 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und bereitet die Geschäfte der Mitgliederversammlung vor. Er beschliesst über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern und entscheidet über alle Fragen, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Art. 10 Kontrollstelle

- 1 Die Kontrollstelle besteht aus mindestens einem Revisor, der für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt wird. Wiederwahl ist möglich.
- 2 Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung und führt mindestens einmal jährlich eine eingeschränkte Revision durch. Sie erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

Art. 11 Schlussbestimmung

Diese Statuten wurden von der Mitgliederversammlung am 29. Juni 2007 beschlossen, auf den 1. Juli 2007 in Kraft gesetzt und am 4. September 2020 sowie 10. September 2021 revidiert.